



Statuten

Statuten
des NPO Finanzforums

§1

Name und Sitz

Unter dem Namen „NPO Finanzforum“ besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) am Sitz im Kanton Zug. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§2

Zweck

- a. Der Verein will Finanzleiter in NPOs (Non-Profit-Organisationen) fördern und professionalisieren sowie in ihrem Verantwortungsbereich neue Lösungsansätze erarbeiten durch ...
- regelmässigen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und Dritten
 - die Vernetzung von Finanzleitern in NPOs
 - Förderung und Entwicklung des Berufsbildes in der jeweiligen Branche und der Öffentlichkeit
 - die Förderung von Innovationen im NPO Bereich Finanzen
 - Konferenzen, Workshops und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mitglieder und interessierte Personen
 - Verknüpfung von Theorie (Universitäten und Fachhochschulen) und Praxis
 - die Verteidigung der Interessen des Berufsstandes der Finanzleiter von NPOs
 - Koordination zweckdienlicher Aktivitäten mit analogen Interessensgruppen im In- und Ausland
 - anregen von Forschungsaktivitäten in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern – Wirtschaft
 - das Bereitstellen einer Plattform für die Vernetzung mit Leistungsträgern
 - politische Arbeit und die Delegation von Mitgliedern in Gremien und Arbeitsgruppen

- b. Die Vereinsaktivitäten beziehen sich primär auf den Themenbereich Finanzen von NPOs. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschliesslich, das Erarbeiten, Überprüfen, Ausbilden, Fördern, Durchsetzen und Verbreiten von
- Rechnungslegung (branchenspezifisch)
 - Betrieblichem Rechnungswesen (branchenspezifisch)
 - Finanz- und Investitionsmanagement
 - Thesaurierungs- und Fondsmanagement
 - Kostenmanagement
 - Budgetierungsaspekte
 - Public Corporate Governance
 - Risikomanagement und Compliance
 - Qualitätsmanagement
 - Best Practice Standards
 - Interner und externer Berichterstattung

An weiteren Themen seien exemplarisch genannt

- Sachzielsteuerung
 - Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER
 - Externe und interne Revision
 - Leistungsverträge
 - Leistungs- und Wirkungsmessung
 - Finanzierungsstrategie und -mix
- c. Der Verein organisiert neben der Vereinsversammlung mindestens zwei Anlässe pro Jahr.
- d. Der Verein kann Fachgruppen bilden.
- e. Der Verein kann sich an Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen und anderen Regulierungen, welche Interessensgebiete des Vereins betreffen, beteiligen.
- f. Der Verein kann alleine oder in Zusammenarbeit mit Partnern Aus- und Weiterbildungen anbieten.
- g. Der Verein kann Partnerschaften eingehen und mit Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

Der Vorstand entscheidet, ob Veranstaltungen nur den Mitgliedern oder einem weiteren Kreis offen stehen.

§ 3

Ziele

Der Verein will sich auf dem Gebiet Finanzen von NPOs durch folgende Attribute auszeichnen:

- a. Professionalität
- b. Kompetenz
- c. Aktualität
- d. Breite und aktive Mitgliederbasis

Teil des Selbstverständnisses des Vereins ist es, alle Gesetze und Regulierungen vollumfänglich einzuhalten und deren Einhaltung aktiv zu fördern.

Das NPO Finanzforum geht aus einer Initiative des CFO Forums Schweiz und der Hochschule Luzern – Wirtschaft hervor. Der Verein arbeitet mit der Hochschule Luzern – Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung, der Forschung und allenfalls weiterer Dienstleistungen zusammen.

§ 4

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

§ 5

Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand endgültig entscheidet. Der Vorstand ist gehalten, nur Mitglieder aufzunehmen, welche im Grundsatz die folgenden Aufnahmekriterien erfüllen.

a. Ordentliche Mitglieder

Der Mitgliederkreis der ordentlichen Mitglieder setzt sich ausschliesslich aus natürlichen Personen zusammen,

aa. die aktuell in einer leitenden Position im Bereich Finanzen und Verwaltung einer NPO tätig sind.

oder

ab. die als Finanzspezialisten in einem strategischen Organ einer NPO tätig sind und davor bereits aktives NPO Finanzforum Mitglied waren.

oder

ac. die als hauptamtliche Dozierende an Hochschulen oder Universitäten tätig sind.

Weitere Aufnahmekriterien kann der Vorstand erlassen. Die Mitglieder weisen bei der Anmeldung mittels Formular die Erfüllung der Kriterien nach. Der Vorstand kann ohne Rechenschaftspflicht eine Mitgliedschaft ablehnen und Ausnahmen bewilligen.

b. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind auf Antrag des Vorstandes durch 2/3-Mehrheit der Vereinsversammlung ernannte Personen. Ein Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ist jedoch von der Jahresbeitragszahlung befreit.

§ 7

Mitgliederbeitrag/Haftung

Einzelmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser wird an der Vereinsversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegt und ist jeweils nach der Vereinsversammlung respektive bei Eintritt in den Verein vollumfänglich für das laufende Jahr fällig.

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften maximal bis zur Höhe der statutarischen Beitragspflichten während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Verein. Eine weitergehende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Kündigung der Mitgliedschaft, die spätestens 1 Monat vor Ende des Vereinsjahres schriftlich erklärt werden muss.
- b. durch Streichung aus der Liste der Mitglieder. Diese erfolgt durch den Vorstand, wenn bei einem Mitglied die Voraussetzungen für den Erhalt der Mitgliedschaft entfallen oder wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz erfolgten Mahnungen nicht bezahlt. Die Streichung hat den sofortigen Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Das betroffene Mitglied wird an der dem Verein letzte bekannte Adresse informiert.
- c. durch Ausschluss. Dieser wird vom Vorstand bei Vorliegen aus Sicht des Vereins wichtiger Gründe ausgesprochen. In jedem Fall muss dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 9

Assoziierte Institutionen

Assoziierte Institutionen im Beobachterstatus sind Leistungsträger, die Entgelte an NPOs zahlen oder regulatorisch einwirken (z.B. mittels Tarifen). Assoziierte Institutionen sind an der Vereinsversammlung nicht stimmberechtigt. Der Vorstand kann verschiedene Kategorien von assoziierten Institutionen schaffen und entscheidet über deren Beitragshöhe.

§ 10

Gönner

Gönner sind Firmen, Institutionen und Einzelpersonen, die dem Berufsstand nahe stehen und die Arbeit des Vereins unterstützen und die Erreichung der Vereinsziele fördern. Gönner sind an der Vereinsversammlung nicht stimmberechtigt. Der Vorstand kann verschiedene Kategorien von Gönnerschaften schaffen und entscheidet über deren Beitragshöhe.

§ 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

§ 12

Vereinsversammlung

- a. Die Vereinsversammlung besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder. Gönner und assoziierte Institutionen können ohne Stimmrecht an der Vereinsversammlung teilnehmen.
- b. Die Vereinsversammlung, die innert 6 Monaten nach Ende des Vereinsjahres stattfinden muss, beschliesst über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:

- ba. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - bb. Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
 - bc. Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - bd. Erteilung Décharge für den Vorstand
 - be. Wahl des Präsidenten auf 3 Jahre
 - bf. Wahl der Vorstandsmitglieder auf 3 Jahre
 - bg. Jährliche Wahl der Revisionsstelle
 - bh. Statutenänderungen
 - bi. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Verlangen einer Mehrheit des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder einzuberufen.
- d. Die Einberufung zu allen Vereinsversammlungen erfolgt durch den Präsidenten des Vorstandes oder, im Falle seiner Verhinderung, vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- e. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.
- f. Über Vereinsversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen.

§13

Vorstand

- a. Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern zusammen.
- b. Die Hochschule Luzern hat das Recht, mindestens 2 Vorstandsmitglieder zu delegieren.
- c. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- d. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit der Sitzungsleiter.
- e. Der Vorstand formuliert die Vereinspolitik, erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind (insbesondere die Rechte und Pflichten

gemäss **§12b)** vertritt den Verein nach aussen und erstattet an der Vereinsversammlung Bericht über seine Aktivitäten sowie das Jahresprogramm.

- f. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, wobei die Spesen aus dem Vereinsvermögen entschädigt werden.
- g. Der Vorstand kann für die Behandlung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen. In einem Ausschuss können auch Personen tätig sein, die nicht Mitglieder sind. Jeder Ausschuss berichtet dem Vorstand über seine Tätigkeit. Der Vorstand beschliesst über die Verwertung der Ergebnisse, die im Ausschuss erarbeitet werden.
- h. Der Vorstand kann die Unterschriftsberechtigung festlegen.

§ 14

Revisoren

- a. Die Revisoren werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- b. Es sind jeweils jährlich zwei fachlich versierte Revisoren zu wählen.
- c. Die Revisoren erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

§ 15

Geschäftsführung

Mit der Geschäftsführung des NPO Finanzforums wird eine natürliche Person des Instituts für Finanzdienstleistungen Zug IFZ der Hochschule Luzern – Wirtschaft beauftragt. Die Entschädigung erfolgt zu für solche Mandate üblichen Konditionen.

Die Geschäftsführung ist unter anderem für die Administration des Vereins verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die fristgerechten Einladungen zu Anlässen und Versammlungen, die Pflege der Mitgliederkartei, die Buchhaltung, der Internet-Auftritt sowie die administrative und logistische Unterstützung bei der Organisation von Anlässen.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden ausserordentlichen Vereinsversammlung und mit einem qualifizierten Mehr von $\frac{2}{3}$ aller anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder beschlossen werden.

Das verbleibende Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung an die Hochschule Luzern – Wirtschaft überführt. Diese sorgt dafür, dass die Mittel gemäss dem Zweck des Vereins eingesetzt werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung in Zug vom 30. September 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zug, 30. September 2016

Pius Bernet
Präsident



Markus Gisler
Vize-Präsident


